

STATUTEN

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Der Verein "Konzerte Bern" (im Folgenden "Konzerte Bern" genannt) hat zum Zweck, möglichst vollständig über Anlässe der E-Musik zu informieren, die in der Stadt und der Region Bern stattfinden. Er will dadurch zur Koordination des bernischen Musiklebens beitragen und dieses durch weitere Massnahmen fördern.

"Konzerte Bern" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat seinen Sitz in Bern.

II. ORGANISATION

Art. 2

Die Organe von "Konzerte Bern" sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisor*innen.

a) Mitgliederversammlung

Art. 3

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die ordentliche Versammlung findet jährlich im Herbst statt. Eine ausserordentliche Versammlung wird abgehalten, wenn es der Vorstand anordnet oder wenn es mindestens drei Mitglieder schriftlich verlangen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens fünfzehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich ein. Mit der Einladung gibt er die Traktanden bekannt. Die Anträge von Mitgliedern werden an der Versammlung behandelt, wenn sie schriftlich mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugestellt worden sind.

Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Sie wird von dem*der Präsident*in, von dem*der Vizepräsident*in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 4

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren,
- c) Genehmigung des Budgets,
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Wahl des*der Präsident*in und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- g) Wahl der Rechnungsrevisor*innen,
- h) Behandlung von Anträgen und Anregungen des Vorstandes oder der Versammlung,
- i) Änderung der Statuten,
- j) Beratung über die Auflösung von "Konzerte Bern" und über die Verwendung des Vereinsvermögens.

b) Vorstand

Art. 5

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der*die Präsident*in oder der*die Vizepräsident*in führt zusammen mit dem*der Sekretär*in oder dem*der Kassier*in die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 6

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt die Geschäfte, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er kann aus seiner Mitte einen geschäftsleitenden Ausschuss wählen oder eine Geschäftsstelle bestimmen und deren Aufgaben und Entschädigung regeln.

Art. 7

Der Vorstand tritt auf Einladung des*der Präsident*in oder dessen*deren Stellvertretung zusammen, so oft es nötig ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der*die Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. In besonders dringenden Fällen kann der Beschluss auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Art. 8

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 9

Die Mitgliedschaft im Verein "Konzerte Bern" steht allen Institutionen oder Einzelpersonen offen, die in der Stadt oder Region Bern mit einer gewissen Regelmässigkeit Konzerte durchführen.

Die Mindestdauer einer Mitgliedschaft beträgt zwei Jahre.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung nur auf Ende des Geschäftsjahrs erfolgen.

IV. STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Art. 10

Statutenänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie benötigen die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 11

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung von "Konzerte Bern" mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschliessen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 12

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins "Konzerte Bern" haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. INKRAFTTRETEN**Art. 14**

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 06. September 2011.

Bern, 8. September 2021

KONZERTE BERN

Die Präsidentin: Sandra Aerni Wyss

Die Geschäftsführerin: Florence Weber